

# Kriterienkatalog

für die Vergabe von Plätzen  
in den Kindertageseinrichtungen in der  
Gemeinde Ganderkesee

gemäß Nr. 2.3 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ganderkesee

## I. Vorbemerkungen

Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ganderkesee – nachstehend einzeln „**Kindertageseinrichtung**“ und insgesamt „**Kindertageseinrichtungen**“ genannt - richtet sich vorrangig an Familien, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ganderkesee - nachstehend „**Gemeinde**“ genannt - haben. Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, werden grundsätzlich nur in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, wenn allen vorrangig anspruchsberechtigten Kindern ein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.

Die Vergabe von Hortplätzen erfolgt darüber hinaus vorrangig an Kinder, deren Sorgeberechtigte zu den angebotenen Hortbetreuungszeiten einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

## II. Ziele

Alle vakanten Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen sollen in einem einheitlichen Verfahren unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, des individuellen Bedarfs der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie der Wünsche der Sorgeberechtigten nach festgelegten Kriterien vergeben werden.

## III. Vergabe der Plätze

Stehen in einer Kindertageseinrichtung weniger Betreuungsplätze zur Verfügung als Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Vergabe der freien Betreuungsplätze nach den unter nachstehend IV. genannten sozialen Kriterien in der Reihenfolge der Höhe der addierten Punktzahlen.

Bei Punktgleichheit für eine Anmeldung erhält das Kind mit dem stundenmäßig größeren Umfang der Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten/der/des Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Übereinstimmung von Arbeits- und Betreuungszeit den Vorrang.

Sofern keine Unterschiede vorliegen, erhält bei einer Anmeldung in einer

- Krippen- oder Kindergartengruppe, das ältere
- Hortgruppe, das jüngere

Kind den Vorrang.

## IV. Soziale Kriterien (Punktecatalog)

### 1. Alter des Kindes

3 Jahre vor Einschulung	1 Punkt
2 Jahre vor Einschulung	2 Punkte
1 Jahr vor Einschulung	4 Punkte

## 2. Erwerbstätigkeit

Einer Erwerbstätigkeit stehen berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Studium, Umschulung und Ausbildung etc. gleich.

### 2.1 Erwerbstätigkeit beider Sorgeberechtigten

1 bis 9 Wochenstunden	1 Punkt
über 9 bis 20 Wochenstunden	2 Punkte
über 20 Wochenstunden bis Vollzeit	4 Punkte

Es werden nur die Arbeitszeiten des mit den geringeren Wochenarbeitsstunden beschäftigten Sorgeberechtigten in die Wertung einbezogen.

### 2.2 Erwerbstätigkeit Alleinerziehend/r

1 bis 9 Wochenstunden	3 Punkte
über 9 bis 20 Wochenstunden	4 Punkte
über 20 Wochenstunden bis Vollzeit	6 Punkte

## 3. Sozialpädagogische Kriterien

Besonderer Förderungsbedarf innerhalb der Familie

- in der Person des/eines Sorgeberechtigten begründet (z.B. Krankheit/Behinderung) 2 Punkte
- in der Person des Kindes begründet (z.B. Motorik, problematisches Sozialverhalten, Familienhilfe, sprachliche Auffälligkeiten) 2 Punkte

## 4. Geschwisterkinder

- Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe Tageseinrichtung besuchen 2 Punkte

## 5. Wechsel innerhalb der Einrichtung

- Das Kind besucht bereits eine Nachmittagsgruppe in der Einrichtung und soll auf einen Vormittagsplatz wechseln 1 Punkt
- Krippenkind, das bereits in der Einrichtung betreut wird und in dieser Einrichtung auf einen Kindergartenplatz wechseln soll 2 Punkte

## V. Nachweise

Berufen sich Sorgeberechtigte auf vorstehend unter IV. Nr. 2 und 3 genannte sozialen Kriterien, sind der Anmeldung entsprechende Nachweise beizufügen.

**Stand: November 2015**